

H a u p t s a t z u n g

für die Gemeinde Westoverledingen

vom 08.12.2011 (Neufassung)

geändert am	12.12.2018
geändert am	01.04.2022
in Kraft getreten am	28.12.2018
§ 5 in Kraft getreten am	15.04.2022
§ 10 in Kraft getreten am	01.07.2022

Hauptsatzung
für die Gemeinde Westoverledingen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 353), hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen in seiner Sitzung am 8. Dezember 2011

folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Wappen, Flagge

(1) Die Gemeinde führt den Namen:

Westoverledingen, Landkreis Leer.

(2) Sie hat folgendes Wappen:

„In Silber über einem gesenkten blauen Wellenbalken ein roter Rundschild mit silbernem Schildbuckel und zwölf Zacken, davon vier kreuzweise mit verlängerten Zacken und einer Raute an der Spitze über zwei gekreuzten roten bewimpelten Lanzen.“

(3) Die Gemeindeflagge zeigt die Farben blau-silber und enthält das Wappen der Gemeinde.

§ 2

Siegel

Das Dienstsiegel enthält das **Wappen** und die Umschrift **Gemeinde Westoverledingen, Landkreis Leer.**

§ 3

Rat

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 40.000 Euro (vierzigtausend Euro) übersteigt;

- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro (fünftausend Euro) übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Beamte auf Zeit gehören dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 5

Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters wird als Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Im Verhinderungsfall vom Bürgermeister und allgemeinem Vertreter vertreten ihn der Fachbereichsleiter 3 - Bauen und Planen - und der Fachbereichsleiter 4 - Familie und Bildung - für ihren Fachbereich, im Übrigen der Fachbereichsleiter 2 - Bürger und Soziales - . 2

§ 6

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet in öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und durch Pressemitteilung die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Auf Verlangen des Ortsrates/Ortsvorstehers hat der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung für die Ortschaft durchzuführen. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

Großwolde	7 Mitglieder
Ihren	7 Mitglieder
Ihrhove	7 Mitglieder
Steenfelde	7 Mitglieder
Völlen	9 Mitglieder

(2) Der Ortsbürgermeister nimmt Hilfsfunktionen für die Verwaltung, wie Ortsvorsteher (§ 9), wahr.

§ 9

Ortsvorsteher

(1) In den Ortschaften Breinermoor, Driever, Esklum, Grotegaste und Mitling-Mark bestimmt der Rat Ortsvorsteher.

Zu den Hilfsfunktionen zählen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Vermittlung zwischen der Bevölkerung und der Gemeindeverwaltung,
2. Mitüberwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft, für die die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist, auf ihren verkehrssicheren Zustand,
3. Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden und Weitermeldung an die Gemeindeverwaltung,
4. Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Gemeinde,
5. Feststellungen für die Gemeindeverwaltung und Beratung der Verwaltung in Angelegenheiten der Ortschaft,
6. Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
7. Mithilfe bei der Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z. B. Volks-, Wohnraum-, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen usw.),
8. Mithilfe bei der Organisation und Durchführung von Sammlungen,
9. Ausgabe von Antragsvordrucken.

§ 10¹**Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse www.landkreis-leer.de/amtsblatt in vollem Wortlaut im elektronischen „Amtsblatt des Landkreises Leer“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Westoverledingen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzverkündung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.²

- (2) Ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, im Internet unter der Adresse www.westoverledingen.de/gemeinde/bekanntmachungen veröffentlicht. In den Bekanntmachungskästen der Gemeinde erfolgt eine nachrichtliche Information über die Veröffentlichung.²
- (3) Die Bekanntmachung von öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ortsräte und der Ausschüsse des Rates erfolgt unverzüglich nach erfolgter Ladung gem. Abs. 2. Für Ortsräte genügt die Bekanntmachung in der jeweiligen Ortschaft.
- (4) Die Bekanntmachungen nach Abs. 2 und Abs. 3 sollen auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Westoverledingen (www.westoverledingen.de) veröffentlicht werden.
- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten beim Rathaus veröffentlicht.
- (6) Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche.

§ 11**Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

¹ geändert am 12.12.2018

² geändert am 01.04.2022

§ 12

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Hauptsatzung tritt rückwirkend am 01. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26. Juni 1997 außer Kraft.

Westoverledingen, 8. Dezember 2011

Bürgermeister